

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1965

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125 45 77	18. 5. 1965	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln	134
230	18. 5. 1965	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes 6/3 – Abbaufächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tüdnich sowie Umsiedlungsflächen für Habelrath und Grefrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	134
230	18. 5. 1965	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Änderung des Teilplanes Inderevier zwischen Warden und Niedermerz“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	134
822	18. 5. 1965	Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	135
	12. 5. 1965	Bekanntmachung einer Satzungsänderung (Ruhrtalesperrenverein in Essen)	135
	11. 5. 1965	Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	135

2125

45
77

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln

Vom 18. Mai 1965

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 3 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (BGBl. I S. 1653) ist das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach den §§ 5 bis 8 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln handelt, der Regierungspräsident.

(2) Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen:

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Sozialausschusses und des Ausschusses für Wasserwirtschaft des Landtags,
- b) vom Innenminister auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 18. Mai 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Für den Innenminister

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 134.

230

Bekanntmachung

des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes 6/3 — Abbauf Flächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Törnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet

Vom 18. Mai 1965

Der Teilplan „1. Änderung des Teilplanes 6/3 — Abbauf Flächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Törnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet ist am 8. Juni 1964 vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden und hat zur Einsicht für die Beteiligten in der

Zeit vom 27. Juli bis 26. August 1964 offengelegen. Er wurde am 24. November 1964 beschlossen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenggebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „1. Änderung des Teilplanes 6/3 — Abbauf Flächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Törnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbauf Fläche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbauf Flächen im Bereich Kerpen, Horrem und Törnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ vom 11. Juni 1959 (GV. NW. S. 117) bleibt im übrigen in Kraft.

Diese Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1965 S. 134.

230

Bekanntmachung

des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Änderung des Teilplanes Inderevier zwischen Warden und Niedermers“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet

Vom 18. Mai 1965

Der Teilplan „Änderung des Teilplanes Inderevier zwischen Warden und Niedermers“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet ist am 8. Juni 1964 vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden und hat zur Einsicht für die Beteiligten in der Zeit vom 12. August bis 11. September 1964 offengelegen. Er wurde am 24. November 1964 beschlossen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenggebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Änderung des Teilplanes Inderevier zwischen Warden und Niedermers“ hinsichtlich der neuen äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbauf Fläche, soweit diese im Plangebiet liegt, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Inderevier“ vom 12. November 1960 (GV. NW. S. 356) bleibt im übrigen in Kraft.

Diese Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1965 S. 134.

822

**Verordnung
über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich
der Eigenunfallversicherung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. Mai 1965

Auf Grund des § 765 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241), wird verordnet:

§ 1

Mehrleistungen über die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung (Regelleistungen) hinaus erhalten

1. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen sowie Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden, soweit das Unternehmen für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen geht (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO),
2. freiwillige Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst mit Ausnahme des LS-Brandschutzes (§ 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO),
3. die für das Land Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich Tätigen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes gewährt wird (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),
4. Zeugen, die von einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer sonst dazu berechtigten Dienststelle des Landes zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO).

§ 2

Als Mehrleistungen werden gewährt:

1. an Verletzte

- a) Das Verletztengeld (§ 560 RVO) wird bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufalles, höchstens bis zu 100,— DM täglich ergänzt. Diese Mehrleistung wird längstens bis zum Ablauf der 78. Woche nach dem Unfall gewährt.
- b) Das Verletztengeld (§ 560 RVO) bei Heilanstaltspflege wird bis zur Höhe von 85 v. H. des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt. In den Fällen, in denen kein Anspruch für Angehörige (§ 186 Abs. 1 Satz 2 RVO) besteht, wird das Verletztengeld vom Beginn der 7. Woche nach dem Unfall lediglich bis zur Höhe von 40 v. H. des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt. Ein Verdienstaufall ist höchstens bis zu 100,— DM täglich zu berücksichtigen.
- c) Bei der Berechnung des Verletztengeldes nach Buchstaben a und b ist mindestens vom Ortslohn auszugehen.
- d) Die Mehrleistungen nach Buchstaben a bis c werden auch zu den entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 182, 186 RVO) gewährt.
- e) Zur Verletztenrente wird ein Zuschlag von 15,— DM monatlich für je 10 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.

2. an Hinterbliebenen

- a) Zur Witwenrente (§ 590 RVO) wird ein Zuschlag in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.
- b) Zur Waisenrente wird ein Zuschlag in Höhe von $\frac{1}{20}$ des Jahresarbeitsverdienstes und zur Rente an Vollwaisen (§ 595 RVO) ein Zuschlag in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.
- c) Die Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 596 RVO) wird, wenn sie monatlich weniger als 100,— DM beträgt, auf diesen Betrag erhöht.
- d) Das Sterbegeld (§ 589 Abs. 1 Nr. 1 RVO) wird auf den Betrag von 3000,— DM ergänzt.

§ 3

Die Verletztenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 582 RVO) darf einschließlich der Kinderzulagen zusammen mit den Mehrleistungen 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld zugerechnet (§ 583 Abs. 4 RVO, § 765 Abs. 2 RVO).

Die Renten der Hinterbliebenen einschließlich der Mehrleistungen dürfen zusammen $\frac{4}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen (§ 598 Abs. 1 RVO, § 765 Abs. 2 RVO).

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen in der Unfallversicherung an Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst vom 13. Oktober 1960 (GV. NW. S. 430) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1965

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 135.

Bekanntmachung einer Satzungsänderung

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 27. Februar 1965 S. 74 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11. März 1965 S. 90 die Änderung der Satzung des Ruhrtalesperrenvereins in Essen bekanntgemacht ist.

Düsseldorf, den 12. Mai 1965

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag

Dr. Kaiser

— GV. NW. 1965 S. 135.

**Bekanntmachung
betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung
und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Westfalen**

A. Vertreterversammlung

Als Nachfolger für den am 22. Februar 1965 in den Vorstand gewählten und damit aus der Vertreterversammlung ausgeschiedenen Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Dr. Wolfgang Gercken

wurde von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 29. April 1965

Diplom-Kaufmann Dr. Heinz Böcker
Münster, Mindener Straße 27

zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

B. Vorstand

Als Nachfolger für den am 1. Januar 1965 aus dem Vorstand ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzen-

den des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt
Westfalen

Dr. Herbert Zigan

wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 23. Februar
1965

Geschäftsführer Dr. Wolfgang Gercken
Hagen, Wittekindstraße 50

zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
gewählt.

Diese Ämter sind nunmehr wie folgt besetzt:

Dr. Heinz Böcker, Münster

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Alfons Reher, Bockum-Hövel

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Josef Smektala, MdL, Dortmund

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Wolfgang Gercken, Hagen

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes.

Münster/Westf., den 11. Mai 1965

Der Vorsitzende des Vorstandes:

S m e k t a l a

— GV. NW. 1965 S. 135.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.